

RS OGH 1991/4/24 3Ob13/91, 8Ob59/05t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1991

Norm

KO §81

KO §145 Abs5

KO §156 Abs4

Rechtssatz

Die Betrauung des Masseverwalters mit der Entgegennahme eines zur Deckung der Zwangsausgleichsquoten ausreichenden Geldbetrages und mit der Auszahlung der Quoten an alle Gläubiger ersetzt die Bestellung eines Sachwalters, bei Verzug ist daher auch der Masseverwalter und nicht der Ausgleichsschuldner zu mahnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 13/91

Entscheidungstext OGH 24.04.1991 3 Ob 13/91

Veröff: SZ 64/46

- 8 Ob 59/05t

Entscheidungstext OGH 30.06.2005 8 Ob 59/05t

Vgl auch; nur: Die Betrauung des Masseverwalters mit der Entgegennahme eines zur Deckung der Zwangsausgleichsquoten ausreichenden Geldbetrages und mit der Auszahlung der Quoten an alle Gläubiger ersetzt die Bestellung eines Sachwalters. (T1); Beisatz: Zu den Pflichten und zur Haftung des Masseverwalters, der im Zwangsausgleich die Verpflichtung übernommen hat, die ihm übertragenen Erlöse der Gemeinschuldnerin an die Gläubiger anteilmäßig auszuzahlen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0065349

Dokumentnummer

JJR_19910424_OGH0002_0030OB00013_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at